

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Hannover, den

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über den Schutz von Katzen durch Registrierung, Kennzeichnung und Kastration**

## § 1 Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch frei lebende und freilaufende Katzen verbunden sind sowie eine Reduzierung der Überpopulation von Katzen aus Gründen des Tierschutzes sowie eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Dieses Gesetz gilt für das Halten von Katzen in Niedersachsen, durch Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die
  1. in Niedersachsen gemeldet sind oder sich länger als zwei Monate mit nur unwesentlichen Unterbrechungen in Niedersachsen aufhalten oder
  2. in einem Sitz, einer Niederlassung oder einer Betriebsstätte in Niedersachsen regelmäßig eine Katze halten.
- (3) Als Halterin oder Halter einer Katze gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig oder unregelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

## § 2 Allgemeine Kastrationspflicht

- (1) Halterinnen und Halter von Katzen, haben diese von einem Tierarzt/ einer Tierärztin kastrieren zu lassen.
- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind.
  1. Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten,
  2. Katzen, die von nach § 4 zur Zucht berechtigten Halterinnen und Haltern zu Zuchtzwecken gehalten werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

## § 3 Kennzeichnung, Zentrales Register

- (1) Eine Katze, die älter als fünf Monate ist, ist mittels Mikrochip zu kennzeichnen und in einem zentralen Register nach Abs. 2 unter Angabe des Namens und der Anschrift der Halterin oder des Halters und der Kennnummer der Katze registrieren zu lassen. Die Übernahme einer bereits im zentralen Register registrierten Katze durch einen anderen Halter ist an das zentrale Register zu melden. Dieses gilt nicht für Katzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

- (2) Der Nachweis der Kennzeichnung ist der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen
- (3) Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Katzenhalterinnen und Katzenhalter nach Absatz 1 gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung einer Katze und der Ermittlung der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters.
- (4) Das Fachministerium kann das Führen des zentralen Registers einer Landesbehörde übertragen. Das Fachministerium macht die Übertragung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. Der Beauftragte unterliegt der Fachaufsicht des Fachministeriums.
- (5) Die Fachbehörde und die Gemeinde können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz Auskunft aus dem zentralen Register einholen.

#### § 4 Zucht von Katzen

- (1) Wer Katzen züchtet, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die erforderliche Sachkunde ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Aufnahme, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Zucht von Katzen abzulegen. Werden Katzen von einer juristischen Person gezüchtet, so muss die für die Zucht verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.
- (2) Die Sachkundeprüfungen werden von Personen oder Stellen abgenommen, die eine Fachbehörde zu diesem Zweck anerkannt hat. Die Anerkennung erhält auf Antrag, wer die zur Abnahme der Prüfungen erforderliche Sachkunde nachweist.
- (3) Die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich
  1. innerhalb der letzten 3 Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Katzen gezüchtet hat,
  2. Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundestierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ist oder
  3. eine den Nummern 1-2 gleichwertige Sachkunde besitzt.
- (4) Die zuständige Fachbehörde kann weitere Bedingungen und Auflagen zur Zucht von Katzen aussprechen.

#### § 5 Ausnahmen

Auf Antrag können von der zuständigen Fachbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch dieses Gesetz geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

#### § 6 Mitwirkungspflichten

- (1) Soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Halterinnen und Halter von Katzen auf Verlangen der Gemeinde oder der Fachbehörde die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (2) Beschäftigte der Gemeinde oder der Fachbehörde oder von diesen beauftragte Personen dürfen, soweit es zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke mit Ausnahmen von Wohngebäuden jederzeit und
2. Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten.

#### § 7 Zuständigkeiten

- (1) Fachbehörde im Sinne dieses Gesetzes sind die Veterinärämter der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover.
- (2) Gemeinden und Fachbehörden erfüllen ihre Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- (3) Die zuständigen Stellen die zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen.

#### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

---

#### Begründung

##### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass, Ziel und Schwerpunkt des Gesetzes**

Durch ungehinderte Vermehrung freilaufender unkastrierter Katzen hat die Zahl herrenloser, frei lebender Katzen stark zugenommen. Für diese Katzen besteht die Gefahr der Unterernährung bis hin zum Verhungern, sowie ein hohes Infektionsrisiko mit lebensbedrohlichen und ansteckenden Erkrankungen wie Katzenleukose, Katzenschnupfen und Filöse Infektiöse Peritonitis (FIP). Der hohe Infektionsdruck herrenloser Katzen stellt auch für bisher gesunde Freigänger-Katzen ein hohes Infektionsrisiko dar. Die von den Katzen im Siedlungsraum hinterlassenen Ausscheidungen sind ein hygienisches Problem für betroffene Bürgerinnen und Bürger.

Auch die niedersächsischen Tierheime werden durch die wachsende Zahl der dort abgegebenen herrenlosen Katzen, die zu erheblichen Teilen einer tierärztlichen Behandlung bedürfen, zunehmend und bis über ihre Kapazitätsgrenzen hinaus belastet.

Nur durch eine Kastration der Freigänger-Katzen kann das Anwachsen der Population wirksam begrenzt werden. Kreise in Nordrhein-Westfalen, in denen bereits seit einigen Jahren eine Kastrationspflicht gilt, haben mit diesem Instrument bereits gute Erfahrungen gemacht. In Niedersachsen haben bisher z.B. die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Cloppenburg eine Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigänger-Katzen eingeführt. Da Katzen zum Teil sehr weit umherstreifen, kann das Problem auf kommunaler Ebene nur sehr begrenzt gelöst werden, da immer wieder unkastrierte Tiere aus benachbarten Landkreisen „einwandern“.

Eine Kennzeichnung und Registrierung ist erforderlich, um zu verhindern, dass Katzenbesitzerinnen und –besitzer der Kastrationspflicht durch Aussetzen der Tiere entziehen. Außerdem ist es mit

der Kennzeichnung und zentralen Registrierung möglich, Fundtiere schnell und unkompliziert ihren Besitzern ggf. auch zur Anlastung von Kosten zuzuordnen.

Der Bereich des Tierschutzes unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung zwischen Bund und Ländern. In diesem Bereich sind die Länder gesetzgebungsbefugt, solange der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Da der Bund die Kastrationspflicht im Tierschutzgesetz weder positiv noch negativ geregelt hat, kann das Land eine solche Regelung treffen. Die Tatsache, dass eine unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren aus Gründen des Tierschutzes und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden kann, hat der Bund zudem im § 6, Abs. 1 des Tierschutzgesetzes anerkannt.

## **II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Die Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von Katzen führt zu einer Absenkung des Bestandes und damit zu einer Verminderung der Bedrohung von Singvögeln und Kleinsäugetern.

## **III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern**

Keine

## **IV. Auswirkungen auf Familien**

Keine

## **V. Voraussichtliche haushaltmäßige Auswirkungen**

Geringe Kosten entstehen für den Aufbau und das Betreiben einer zentralen Datenbank zur Erfassung der Katzen in Niedersachsen. Darüber hinaus entstehen den Kommunen Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen dieses Gesetzes. Diese Kosten werden jedoch durch die zu erwartende Verringerung der Kosten für tierärztliche Behandlung und Unterbringung herrenloser Katzen, die von den Kommunen zu tragen sind, kompensiert. Außerdem werden mit einer Reduzierung des Bestandes Kosten für die Beseitigung der Ausscheidungen herrenloser Katzen eingespart. Negative haushaltmäßige Auswirkungen für das Land und die Kommunen sind daher summarisch nicht zu erwarten.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen angehören.

Frei lebende oder verwilderte Katzen sind ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen der Gattung *Felis silvestris catus* und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.

Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig Freigang gewährt wird.

Von einer wachsenden Zahl frei lebender Katzen, die zu erheblichen Anteilen mit Erregern ggf. auch auf den Menschen übertragbarer Krankheiten infiziert sind, sowie deren Ausscheidungen geht eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung aus. Diese Gefahr soll durch eine wirksame Begrenzung insbesondere des Bestandes frei lebender Katzen begegnet werden.

Da sich Katzen, insbesondere dann wenn sie gefüttert werden, regelmäßig oder unregelmäßig in fremde menschliche Obhut begeben, sollen von der Kastrationspflicht auch jene erfasst werden, die sich frei lebenden Tieren durch regelmäßige Fütterung annehmen. Dieses gilt auch für Personen, die frei lebende Katzen an anderer Stelle als ihrem Wohnumfeld regelmäßig mit Futter versorgen.

Dieses Gesetz richtet sich daher an alle Privatpersonen und juristischen Personen, die in Niedersachsen Katzen halten.

#### **Zu § 2**

Zur Kastration einer Katze sind grundsätzlich alle Halterinnen und Halter von Katzen über 5 Monaten verpflichtet. Ausgenommen von der Kastrationspflicht sind Katzen, die zur Nachzucht bestimmt sind. Dieses jedoch nicht unbegrenzt, sondern nur in dem Maße, in dem die Nachzucht wirksam begrenzt und entweder selbst oder von abnehmenden Dritten ordnungsgemäß versorgt wird. Die Veterinärämter können dafür entsprechende Nachweise verlangen und ggf. die Kastration von Zuchttieren anordnen.

#### Zu § 3

Sämtliche Katzen über 5 Monate müssen individuell durch einen Mikrochip gekennzeichnet und in einem vom Land oder vom Land beauftragten und kontrollierten zentralen Register gemeldet sein. Die Registrierung und zentrale Erfassung ist erforderlich, um entlaufene, ausgesetzte oder verletzt aufgefundene Katzen einer Besitzerin/ einem Besitzer zuordnen zu können, da der Besitz an einem Tier gemäß § 3 des Tierschutzgesetzes nicht durch bloßen Verzicht aufgegeben werden kann. Die Registrierung dient der Reduzierung der Zahl frei lebender Katzen, einer Entlastung der Tierheime und der Möglichkeit, Behandlungskosten verletzt aufgefundener Tiere der Besitzerin/ dem Besitzer anlasten zu können. Zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung sind mit der Meldung neben der Kennnummer der vollständige Namen und die vollständige Anschrift der Halterin/ des Halters anzugeben. Beim Wechsel der Halterin/ des Halters hat die Übernehmerin/ der Übernehmer des Tieres dieses gegenüber dem zentralen Register anzuzeigen. Als Halterin oder Halter einer Katze gilt die Person, die im zentralen Register gemeldet ist, unabhängig davon, ob sich die Katze tatsächlich in deren Umfeld aufhält.

Aus Gründen des Datenschutzes haben ausschließlich die Veterinärbehörde der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover und die Ordnungsbehörden der Kommunen Zugriff auf die im zentralen Register gespeicherten Daten.

#### Zu § 4

Halterinnen und Halter die ihre Katze aus Zuchtgründen nicht kastrieren lassen wollen, müssen eine für die Zucht erforderliche Sachkunde haben. Die Gemeinde kann für das Vorhandensein einer entsprechenden Sachkunde einen theoretischen und praktischen Nachweis in Form einer Sachkundeprüfung verlangen, die gegenüber anerkannten Prüferinnen und Prüfern abgelegt wird.

Bei Personen, die bereits in der Vergangenheit regelmäßig Katzen gezüchtet haben oder bei Berufsgruppen, die im Umgang mit Tieren besonders erfahren sind, kann eine entsprechende Sachkunde grundsätzlich vorausgesetzt werden.

#### Zu § 5

Ausnahmen von der allgemeinen Kennzeichnungs- und Kastrationspflicht können beim zuständigen Veterinäramt des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover beantragt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben mit einem entsprechenden Antrag darzulegen, aus welchen Gründen sie gehindert sind, der Kastrations- und oder Kennzeichnungspflicht nachzukommen bzw. diese im Einzelfall eine besondere Härte darstellen würde. Dieses kann etwa der Fall sein, wenn die Halterin oder der Halter besondere wirtschaftliche Gründe geltend machen kann. Das zuständige Veterinäramt entscheidet in pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Fraktionsvorsitzender